

Amtsblatt

für die

Gemeinde

Eichwalde



Inhalt

	Seite
Amtlicher Bekanntmachungsteil	
Bekanntmachung des Bürgermeisters zur Veröffentlichung von Satzungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	2
Öffentliche Bekanntmachung Nutzung Grabstellen	2
Öffentliche Bekanntmachung Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer	3
Informationen und Mitteilungen	
Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer und der Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2011	4

Amtlicher Bekanntmachungsteil

BEKANNTMACHUNG des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 02. Dezember 2010 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung, die Wasserversorgungsgebührensatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss, die Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Schmutzwassergebührensatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung und die Kostenerstattung für Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 39 vom 14.12.2010 und Nr. 40 vom 20.12.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 14.12.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 17.12.2010 bekannt gemacht worden.

gez. Speer
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nutzungsrecht Grabstellen

Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen mit einer Ruhefrist vom

01.01.1985 bis 31.12.2010

ist mit Wirkung **vom 31.12.2010 a b g e l a u f e n** .

Es besteht die Möglichkeit, die Wahlgrabstellen nachzukaufen. Letzter Termin für einen Nachkauf ist der

30.06.2011

Alle bis zu diesem Termin nicht nachgekauften Wahlgrabstellen werden laut Friedhofssatzung eingeebnet.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer

Seit dem Jahr 2008 werden keine Bescheide zur Grundsteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Eichwalde und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2011 gegenüber dem Kalenderjahr 2010 nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuerermessbetrages, erhalten Sie selbstverständlich weiterhin einen neuen Grundsteuerbescheid zugeschickt; hier erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuerermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für all die Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 0 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 350 v. H.

der Steuerermessbeträge. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Eichwalde möglich.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Steuernummer zu entrichten.

Die Grundsteuer ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011 je zu einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Bankverbindung der Gemeinde Eichwalde:

Deutsche Kreditbank AG, Konto-Nr.: 150 678 1, BLZ: 120 300 00

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eichwalde, 04.01.2011

gez. Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Informationen und Mitteilungen

Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer und der Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2011

Seit dem Jahr 2008 werden keine Bescheide über die Hundesteuer und seit dem Jahr 2009 keine Straßenreinigungsgebührenbescheide mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie mithin nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) ändert (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde Nummer 08/10 vom 14.12.2010). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigungsgebühren erhalten Sie, wenn für Sie die Abgabepflicht entfällt, sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe der Straßenreinigungsgebühr ändern.

Eichwalde, 04.01.2011

gez. Speer
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.